

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

23 S 171/13

47 C 14770/11
Amtsgericht Düsseldorf



Verkündet am 06.01.2016

Strauch, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted name]

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigter:

Delorette & Gollan Anwaltskanzlei,
Warndtstraße 7, 42285 Wuppertal,

g e g e n

[Redacted name]

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

[Redacted name]

hat die 23. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 16.12.2015
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Maurer, die Richterin am
Landgericht Kürten und die Richterin Radosta

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf
vom 15.05.2013, Az. 47 C 14770/11, teilweise abgeändert und insgesamt
wie folgt neu gefasst:

2

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.360,72 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.07.2010 sowie weitere 51,47 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.12.2011 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz haben der Kläger 15 % und die Beklagte 85 % zu tragen. Von den Kosten des Rechtsstreits zweiter Instanz haben der Kläger 35 % und die Beklagte 65 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

A.

Der Kläger macht Gewährleistungsrechte aus einem Gebrauchtwagenkauf geltend. Auf die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils wird Bezug genommen, § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO.

Das Amtsgericht hat der Klage nur teilweise stattgegeben. Es hat dem Kläger nur den Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Ersatzbeschaffung der Rückleuchte i.H.v. 70,00 EUR zugesprochen und die Klage im Übrigen abgewiesen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei es nicht davon überzeugt, dass das Fahrzeug bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufgewiesen habe. Zwar habe der Sachverständige im Rahmen des selbständigen Beweisverfahrens festgestellt, dass die Wandlerüberbrückungskupplung defekt sei. Auch habe die Beweisaufnahme ergeben, dass der Kläger das Fahrzeug zu privaten Zwecken erworben habe und die §§ 474 ff. BGB somit grundsätzlich anwendbar seien. Die Beweislastumkehr des § 476 BGB sei jedoch mit der Art des Mangels unvereinbar. Der Sachverständige habe ein Rupfen der Wandlerüberbrückungskupplung und einen wesentlichen schlechteren Zustand des Schaltverhaltens erst bei einem weiteren Untersuchungstermin am 22.03.2011 bei einem Kilometerstand von 170.259 km festgestellt. Im Rahmen der ersten Untersuchung am 17.02.2011, bei einem

Kilometerstand von 166.597 km, sei ein ruckartiges Schaltverhalten nur ansatzweise wahrzunehmen gewesen. Fehlermeldungen habe es nicht gegeben; ein Schlupf der Kupplung sei nicht festzustellen gewesen. Demnach sei davon auszugehen, dass bei Gefahrübergang lediglich übliche Verschleißerscheinungen vorgelegen hätten. Der Sachverständige habe festgestellt, dass der Schadensverlauf bei Automatikgetrieben nicht linear verlaufe. Ob bereits bei Übergabe des Fahrzeugs ein Fehler im Automatikgetriebe vorgelegen habe, sei im Nachhinein nicht feststellbar. Nach den Feststellungen des Sachverständigen hätten 10 % aller Automatikgetriebe nur eine Lebensdauer von 150.000 km. In rechtlicher Hinsicht sei zu berücksichtigen, dass der Ausfall von Verschleißteilen und eine größere Reparaturanfälligkeit bei einem Gebrauchtwagen hingenommen werden müssten. Wenn ein Gebrauchtwagen bei Gefahrübergang fahrbereit war, schade es nicht, wenn er später ausfällt, es sei denn, dass dies auf schon vorher vorhandene schwere technische Mängel zurückzuführen sei. Dass bereits zum Zeitpunkt der Übergabe des PKWs an den Kläger der Verschleiß des Getriebes und der Wandlerüberbrückung einen derartig schwerwiegenden technischen Mangel aufwies, habe die Beweisaufnahme nicht ergeben. Auch der Zeuge [REDACTED] habe ausgesagt, dass trotz des am 11.05.2010 ausgelesenen Fehlers das Fahrzeug weiterhin fahrbereit gewesen sei und der Austausch des Wandlers nicht akut angestanden habe. Dass das Fahrzeug fahrbereit war, habe selbst der Kläger nicht bestritten.

Mangels Feststellung eines Sachmangels seien auch die Kosten für die Auslesung des Fehlerspeichers bei der [REDACTED] i.H.v. 51,47 EUR nicht als Kosten der Schadensermittlung erstattungsfähig. Darüber hinaus habe der Kläger auch nicht bewiesen, dass die Beklagte unabhängig vom Vorliegen eines Sachmangels diesbezüglich eine Kostenübernahme verbindlich erklärt habe.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers, mit der er seine erstinstanzlichen Klageanträge auf Geldersatz für den Austausch der Wandlerüberbrückungskupplung i.H.v. 2.739,50 EUR und für die Auslesung des Fehlerspeichers in Höhe von 51,74 € weiter verfolgt.

Zur Begründung führt er an, zu seinen Gunsten greife die Beweislastumkehr gem. § 476 BGB. Das Amtsgericht habe zu Unrecht angenommen, diese sei mit der Art des Mangels nicht vereinbar. Es handele sich vorliegend nicht um üblichen, sondern um vorzeitigen, übermäßigen Verschleiß, der einen Sachmangel darstelle. Eine andere Ursache als ein übermäßiger Verschleiß sei nicht ersichtlich. Es sei bei der

sachverständigen Begutachtung lediglich offen geblieben, ob die für den vorzeitigen Verschleißschaden maßgeblichen Anlagen bereits vor der Übergabe des Fahrzeugs an den Kläger vorgelegen haben oder erst später entstanden sind. Für diese Fallgestaltung begründe § 476 BGB jedoch gerade die in zeitlicher Hinsicht wirkende Vermutung, dass die zu Tage getretenen Mängel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorgelegen haben. Vorzeitiger, übermäßiger Verschleiß sei in der Rechtsprechung als Mangel anerkannt.

Er legte erstmals in der Berufungsinstanz die Arbeitskarte des Zeugen [REDACTED] vom Untersuchungstermin am 11.05.2010 bei einem Kilometerstand von 152.113 km vor. Darauf ist vermerkt „Fehlerspeicher ausgelesen P0741 Wandlerüberbrückungskupplung defekt“.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des am 15.05.2013 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Düsseldorf, Az. 47 C 14770/11, die Beklagte zur Zahlung weiterer 2.739,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.05.2010 sowie weiterer 51,47 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu verurteilen.

Mit Schriftsatz vom 22.09.2014 hat der Kläger seine Klage um die Kosten für den Austausch des Getriebes zunächst um 912,18 EUR erweitert. Mit Schriftsatz vom 25.09.2014 hat er die Klageerweiterung wegen eines Diktatfehlers in der Kalkulation in Höhe von 19,80 EUR zurückgenommen

Hierzu behauptet er, er habe das Getriebe bei einem Kilometerstand von 206.923 km austauschen lassen. Hierfür seien ihm Kosten in Höhe von 3.631,88 EUR entstanden (3.542,63 EUR für den Getriebeaustausch an den Hersteller [REDACTED] und 89,25 EUR an die markengebundene Jaguar Werkstatt [REDACTED] für die Zurücksetzung der Getriebeadaptation).

Er hat seine Klage um diesen Betrag erweitert und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere 892,38 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und die Klageerweiterung abzuweisen.

Die Beklagte erhebt im Hinblick auf die Klageerweiterung die Einrede der Verjährung. Der mit der Klageerweiterung geltend gemachte Schadensersatzanspruch sei ein anderer Streitgegenstand als derjenige des selbständigen Beweisverfahrens und die Verjährung somit nicht gehemmt worden. Bezüglich der mit der Berufungserwiderung vorgelegten Arbeitskarte rügt die Beklagte Verspätung. Darüber hinaus bestreitet sie mit Nichtwissen, dass die handschriftlichen Aufzeichnungen von dem Autohaus [REDACTED] stammen. Weiter bestreitet sie mit Nichtwissen, dass das Getriebe des Jaguars ausgetauscht wurde und der Kläger die Zahlungen tatsächlich von seinem Konto geleistet habe.

Sie ist der Ansicht, sämtliche Symptome begründeten keinen Sachmangel an der Kaufsache. Das Nacherfüllungsverlangen des Klägers sei nicht ordnungsgemäß gewesen. Der Käufer hätte angeben müssen, welche Mängel aufgetreten sind und beseitigt werden müssen. Durch seine Aufforderung, die Wandlerüberbrückungskupplung zu erneuern, habe der Kläger eine Nachbesserung verlangt, die nicht geeignet sei, den vermeintlichen Mangel zu beseitigen. Hinsichtlich der Art der Mängelbeseitigung liege das Wahlrecht beim Verkäufer.

Dem Kläger sei ein Mitverschulden anzulasten. Infolge des Umstandes, dass er nach Feststellung des Mangels bis zum tatsächlichen Ausbau des Getriebes weitere 56.000 km gefahren sei, habe er den Schaden vertieft.

Weitere Änderungen und Ergänzungen haben sich im Berufungsrechtszug nicht ergeben.

Zu der Behauptung des Klägers, bei dem bei einem Kilometerstand von 152.113 km aufgetretenen Defekt an der Wandlerüberbrückungskupplung handele es sich um übermäßigen Verschleiß, hat das Gericht gemäß Beweisbeschluss vom 16.04.2014 Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 24.07.2014 verwiesen. Bezüglich der Behauptung des Beklagten, der Schaden habe sich dadurch vergrößert, dass der Kläger das Fahrzeug weiter in Gebrauch hatte, hat das Gericht Beweis erhoben durch ein Ergänzungsgutachten.

Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Ergänzungsgutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 21.05.2015 verwiesen.

Von weiteren tatbestandlichen Ausführungen wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a ZPO i. V. m. § 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

B.

I.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt worden, §§ 511, 517, 519 ZPO. Die Berufungsbegründung genügt den Anforderungen des § 520 Abs. 3 ZPO.

Dem Kläger stand es frei, seinen Antrag um die Kosten für den Austausch des Getriebes zu erweitern. Darin liegt eine nach § 264 Nr. 2 ZPO ohne Weiteres zulässige Klageänderung, deren Berücksichtigung in der Berufungsinstanz nicht von den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 533 ZPO abhängig ist (*Heßler* in Zöller, ZPO, 31. Auflage 2016, § 533 Rn. 3). Bereits erstinstanzlich hat der Kläger Kostenersatz für den Austausch der Wandlerüberbrückungskupplung verlangt. Das darüber hinausgehende Begehren auf Kostenersatz für den Austausch des Getriebes stellt eine lediglich qualitative bzw. quantitative Änderung des Klageantrags ohne Änderung des Klagegrundes dar. Nach natürlicher Betrachtungsweise gehört auch der Austausch des Getriebes zu dem bereits erstinstanzlich geltend gemachten Lebenssachverhalt. Er stellt lediglich einen anderen Schadensposten innerhalb derselben Schadensart „Sachschaden“ dar. Auch der Austausch des Getriebes beruht auf der ursprünglichen Mangelhaftigkeit des PKWs und somit auf demselben Klagegrund (*Vollkommer* in Zöller, a.a.O., Einl. Rn. 72, 83).

II.

In der Sache hat die Berufung überwiegend Erfolg.

1.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für den Austausch des Getriebes aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB i.H.v. 2.360,72 EUR (sog. kleiner Schadensersatz) zu. Insoweit ist dem Kläger nicht zu folgen, dass er mit seiner Klage primär einen Nacherfüllungsanspruch nach § 439

Abs. 1 BGB geltend macht und sich sein Klagebegehren nur sekundär auf einen Schadensersatzanspruch stütze. Dem Käufer steht ein Anspruch Ersatz der Kosten für die Selbstvornahme nur unter den Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches statt der Leistung nach den §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 3, 281 BGB zu. Der Anspruch auf Nacherfüllung nach § 439 Abs. 1, 2 BGB umfasst diese Kosten gerade nicht (BGH, Urteil vom 23.02.2005, Az. VIII ZR 100/04, juris). Aus der vom Kläger zitierten Rechtsprechung in seinem Schriftsatz vom 15.07.2015 ergibt sich nichts anderes. Diese verhält sich zu der Frage der Vorschusspflicht des Verkäufers für Ein- und Ausbaukosten des mangelhaften Kaufgegenstandes. Sie betrifft die Konstellation, dass der Verkäufer den Mangel beseitigt und im Falle eines Verbrauchgüterkaufs im Rahmen dieser Mängelbeseitigung verpflichtet ist, auch den Ausbau des mangelhaften Gutes und den Einbau des neuen Gutes vorzunehmen bzw. gegebenenfalls die Kosten hierfür zu tragen. Für den hier geltend gemachten Anspruch auf Kostenersatz für die Selbstvornahme der Mängelbeseitigung durch den Käufer hat diese Rechtsprechung keine Relevanz.

a.

Zwischen den Parteien ist es am 19.11.2009 zu einem Kaufvertrag im Sinne von § 433 BGB gekommen. Die Beklagte hat durch die ursprüngliche Schlechtleistung bzw. die nicht ordnungsgemäße Nacherfüllung eine Pflicht aus diesem Kaufvertrag verletzt.

b.

Der Jaguar war bereits bei Gefahrübergang mangelhaft im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist die Kammer davon überzeugt, dass die Wandlerüberbrückungskupplung bereits im Zeitpunkt der Übergabe des streitgegenständlichen Fahrzeuges am 26.11.2009 defekt war.

aa.

Am 11.05.2010 kam es zu der Anzeige des Fehlercodes „P0741 Wandlerüberbrückungskupplung ist defekt“. Dies steht aufgrund der Bekundungen des Zeugen [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung vom 18.04.2013 fest. Der Zeuge hat bekundet, dass bei der Auslesung des Fehlerspeichers der Fehlercode P0741 ausgewiesen wurde. Dies bedeute, dass die Wandlerüberbrückungskupplung offen bleibe und nicht mehr schließe. An der Zuverlässigkeit dieser Aussage besteht kein Zweifel. Der Zeuge hat detailreich und nachvollziehbar die Geschehnisse rund

um den Auftrag im Bezug auf das streitgegenständliche Fahrzeug geschildert. Überdies werden die Bekundungen durch die bereits in erster Instanz als Anlage A4 zur Akte gereichte Rechnung bestätigt. Auch in dieser heißt es „Fehlerspeicher Motor und Getriebe ausgelesen. Fehlercode P0741 - Wandlerüberbrückung ist defekt“. Insoweit kommt es entgegen der Ansicht der Beklagten nicht darauf an, ob die Arbeitskarte verspätet vorgelegt wurde.

Der Fehlercode P0741 bezeichnet eine Störung oder den Ausfall der Wandlerüberbrückungskupplung. Dies steht aufgrund der nachvollziehbaren Feststellungen des Sachverständigen [REDACTED] in seinem Gutachten vom 24.07.2014 fest. Die Störung bzw. der Ausfall der Wandlerüberbrückungskupplung stellt einen Sachmangel gemäß § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB dar. Zwar ist nach dem Ergebnis des Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] ungewiss, ob Ursache der Funktionsstörung der Wandlerüberbrückungskupplung ein übermäßiger Verschleiß oder beispielsweise ein Defekt der Wandlerüberbrückungskupplung selbst oder der Peripherie war. Der Fehlercode P0741 bezeichne grundsätzlich eine Störung oder einen Ausfall der Wandlerüberbrückungskupplung. Hierfür verantwortlich könnten verschiedene Ursachen sein. Darauf kommt es für die Frage des Sachmangels jedoch nicht an. Auf welcher Ursache die Funktionsstörung der Wandlerüberbrückungskupplung beruht, ist lediglich für die Frage relevant, ob dem Kläger die Vermutung des § 476 BGB zugutekommt (dazu unter bb. (2)). Unabhängig von der tatsächlichen Ursache der Funktionsstörung der Wandlerüberbrückungskupplung stellt diese nämlich für sich genommen eine negative Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit und somit einen Sachmangel dar. Der Jaguar eignet sich infolgedessen nicht für die gewöhnliche Verwendung. Es ist ein deutliches Rupfen der Wandlerüberbrückungskupplung sowie ein Schlupfverhalten beim Schalten feststellbar. Weiter weist er keine Beschaffenheit auf, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Auch bei einem gebrauchten Jaguar mit einem Kilometerstand von 144.632 km im Übergabezeitpunkt und einem Kilometerstand von 152.113 km im Zeitpunkt der Schadensfeststellung kann erwartet werden, dass die Wandlerüberbrückungskupplung funktioniert. Besonders vor dem Hintergrund, dass der Sachverständige in seinem Gutachten zu der Feststellung gelangt ist, dass die Standzeit der Wandlerüberbrückungskupplung in der Regel deutlich über 150.000 km läge.

bb.

Der Sachmangel lag auch schon im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vor, § 446 S. 1 BGB. Da sich die Funktionsstörung an der Wandlerüberbrückungskupplung innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zeigte, wird zu Gunsten des Klägers nach § 476 BGB vermutet, dass der Jaguar bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war.

(1)

§ 476 BGB ist anwendbar. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts, an welche die Kammer gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gebunden ist, handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkauf im Sinne von § 474 BGB.

(2)

Dem Kläger kommt die Vermutungswirkung des § 476 BGB auch zugute. Zwar hat der Sachverständige ████████ in seinem Gutachten offen gelassen, worauf die Funktionsstörung der Wandlerüberbrückungskupplung zurückzuführen sei. Die Ursache der Funktionsstörung der Wandlerüberbrückungskupplung könnten entweder Mängel im elektronischen oder hydraulischen Bereich des Fahrzeugs (verschlissener Reibbelag, ein Defekt an einem elektromagnetischen Ventil, eine Verschmutzung, ein Hängenbleiben eines Steuerkolbens oder ein unzureichender Druckaufbau im Getriebe oder im Wandler) oder ein übermäßiger Verschleiß sein. Auch für diesen Fall greift jedoch die Vermutungswirkung des § 476 BGB, weil jede dieser benannten Ursachen ihrerseits die Mangelhaftigkeit des PKWs begründet. Beruft sich der Käufer darauf, dass der nach Gefahrübergang sichtbar gewordene Mangel auf einer Ursache beruht, die ihrerseits einen vertragswidrigen Zustand der Kaufsache darstellt, trägt er zwar auch hierfür die Beweislast. Die Beweislastumkehr nach § 476 BGB gilt nicht für die Frage, ob überhaupt ein Sachmangel vorliegt. Die Vorschrift setzt vielmehr einen binnen sechs Monaten seit Gefahrübergang aufgetretenen Sachmangel voraus und enthält eine lediglich in zeitlicher Hinsicht wirkende Vermutung, dass dieser Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war. Der Käufer muss deshalb beweisen, dass der sichtbar gewordene akute Mangel auf einem latenten Mangel beruht und dieser Mangel die Ursache des akuten Mangels ist. Gelingt ihm der Beweis, greift dann auch für den latenten Mangel die (zeitlich wirkende) Vermutung, dass dieser bei Gefahrübergang vorlag. Kommen mehrere Ursachen für den akut auftretenden Mangel in Betracht, von denen die eine eine vertragswidrige Beschaffenheit begründet, die andere dagegen nicht und nicht aufklärbar ist, worauf der Mangel beruht, so geht dies zu Lasten des Käufers. Wenn jedoch alle möglichen Ursachen eine vertragswidrige Beschaffenheit darstellen würden, ist jeweils davon auszugehen, dass der betreffende Mangel bereits bei

Gefahrübergang bestanden hatte und es kommt in diesem Fall auf eine Unaufklärbarkeit, worauf der sichtbar gewordene Mangel beruht, nicht an (zuletzt BGH, Urteil vom 15.01.2014 – VIII ZR 70/13 – juris Rn. 20 ff. m.w.N.). So liegt es hier. Alle die von dem Sachverständigen ██████████ festgestellten möglichen Ursachen der Funktionsstörung der Wandlerüberbrückungskupplung stellen für sich genommen einen vertragswidrigen Zustand und somit einen Sachmangel im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB dar. Zugunsten des Klägers gilt dann auch für diese latenten Mängel bzw. Grundmängel die zeitlich wirkende Vermutung des § 476 BGB, dass diese bereits bei Gefahrübergang vorlagen. Dies gilt auch für den Verschleißschaden. Der Sachverständige ist zu dem Ergebnis gekommen, dass, sofern die Wandlerüberbrückungskupplung am Klägerfahrzeug bei einem Kilometerstand von 152.113 tatsächlich verschlissen war, es sich um einen übermäßigen Verschleiß gehandelt habe. Es wird dann vermutet, dass die für den vorzeitig eingetretenen Verschleißschaden maßgeblichen Anlagen bereits bei Übergabe des Fahrzeugs an den Kläger vorgelegen haben (BGH, Urteil vom 11.11.2008, Az. VIII ZR 265/07, juris Rn. 14).

(3)

Insoweit kommt es auf die vom Kläger zitierte Rechtsprechung des EuGHs (Urteil vom 04.06.2015 – C-497/13) und deren Folgen für die soeben dargelegte Auslegung des § 476 BGB durch den BGH nicht an. Der Kläger hat sogar nach den bisherigen Kriterien des BGH den Beweis dafür erbracht, dass im Zeitpunkt des Gefahrübergangs ein Sachmangel vorlag. Die Frage, ob die Einschränkung der Vermutungsregel des BGH auf eine lediglich zeitliche Wirkung richtlinienkonform ist, kann demnach dahinstehen (ablehnend bspw. Lorenz, LMK 2015, 370162):

(4)

Die Vermutungswirkung des § 476 BGB ist nicht wegen Unvereinbarkeit der Vermutung mit der Art der Sache bzw. der Art des Mangels ausgeschlossen. § 476 BGB findet auch auf den Verkauf gebrauchter Sachen Anwendung (BGH NJW 2007, 1828). Die Unvereinbarkeit mit der Art des Mangels ergibt sich nicht schon daraus, dass es sich bei der Funktionsstörung der Wandlerüberbrückungskupplung um einen zunächst verborgenen Sachmangel handelte, der typischerweise jederzeit nach Übergabe eintreten konnte und für sich genommen keinen hinreichend wahrscheinlichen Rückschluss auf sein Vorliegen bei Gefahrübergang zulässt. Der Sachverständige ██████████ ist in seinem Gutachten zu der Feststellung gelangt, dass ein Defekt an der Wandlerüberbrückungskupplung in aller Regel spontan auftritt. Mit

dem in § 476 BGB normierten Regel-Ausnahme-Verhältnis wäre es jedoch nicht zu vereinbaren, die Vermutung immer schon dann scheitern zu lassen, wenn es um einen Mangel geht, der jederzeit auftreten kann, und es demzufolge an einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit dafür fehlt, dass er bereits bei Gefahrübergang vorhanden war. Die Vermutungsregelung liefe dann regelmäßig gerade in den Fällen leer, in denen der Entstehungszeitpunkt des Mangels nicht zuverlässig festgestellt werden kann. Durch eine derartige Einengung der Beweislastumkehr würde der mit der Regelung intendierte Verbraucherschutz weitgehend ausgehöhlt (BGH, Urteil vom 14.09.2005, Az. VIII ZR 363/04, juris Rn. 35 ff.). Gerade bei verborgenen Mängeln ist der Verbraucher schutzwürdig. Dies gilt nach obigen Erwägungen genauso, wenn der akut auftretende Mangel auf einem Grundmangel beruht, der seinerseits eine vertragswidrige Beschaffenheit darstellt.

(5)

Der Beklagten ist es auch nicht gelungen, die Vermutung des § 476 BGB zu widerlegen. Ihrem Beweisangebot auf Vernehmung des Zeugen [REDACTED] zu der Behauptung, dass am 22.12.2009 ein Mangel am Getriebe nicht festgestellt werden konnte, war nicht nachzugehen. Maßgeblich ist, ob der Sachmangel im Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs am 26.11.2009 vorlag und nicht, wie die Beklagte meint, am 22.12.2009. Selbst wenn am 22.12.2009 der Zeuge [REDACTED] kein ruckartiges Schalten oder einen anderen Mangel am Getriebe festgestellt hat, folgt daraus nicht zwingend, dass die Anlagen für den später entstandenen Schaden nicht bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren. Insoweit würde nur feststehen, dass der akute, sich zeigende Mangel - die Funktionsstörung der Wandlerüberbrückungskupplung - am 22.09.2009 nicht vorhanden war. Insoweit war es aus den obigen Gründen jedoch ausreichend, dass sich diese innerhalb der Sechsmonatsfrist zeigte.

c.

Die Beklagte hat die Pflichtverletzung zu vertreten. Ihr ist es nicht gelungen die Verschuldensvermutung des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB zu widerlegen. Es kann insoweit dahingestellt bleiben, ob sie die ursprüngliche Schlechtleistung - die Lieferung eines mangelhaften PKWs - zu vertreten hatte. Denn sie hat zumindest die nicht erbrachte Nacherfüllung zu vertreten, was im Rahmen des Schadensersatzanspruchs nach den §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB ausreichend ist.

d.

Der Kläger hat der Beklagten mit Schreiben vom 08.07.2010 (letztmals) eine Frist zur Nacherfüllung bis zum 21.07.2010 gesetzt. Entgegen der Ansicht der Beklagten war die Aufforderung zur Nacherfüllung ordnungsgemäß. In dem Schreiben vom 08.07.2010 forderte der Kläger die Beklagte auf, Nachbesserung durch Erneuerung der beschädigten Wandlerüberbrückungskupplung zu leisten. Gleichzeitig bat er um Mitteilung, wann das Fahrzeug zum Zwecke der Nacherfüllung zur Beklagten verbracht werden soll. Dies ist ausreichend. Insoweit genügt für ein ordnungsgemäßes Nacherfüllungsverlangen die mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Nacherfüllung und die Bereitschaft des Käufers, dem Verkäufer die Kaufsache zur Überprüfung der Mangelrügen für eine entsprechende Untersuchung zur Verfügung zu stellen (BGH, Urteil vom 10.03.2010, Az. VIII ZR 310/08, juris Rn. 12; Urteil vom 01.07.2015, Az. VIII ZR 226/14, juris Rn. 30). Weitere Anforderungen sind an ein Nacherfüllungsverlangen nicht zu stellen. Entgegen der Ansicht der Beklagten litt das Nacherfüllungsverlangen insbesondere nicht an einer mangelnden Konkretisierung des Erscheinungsbildes des Mangels. Unabhängig von der Frage, ob die für das Werkrecht entwickelte sog. Symptomrechtsprechung auf das Kaufrecht übertragen werden kann, hat der Kläger die Auswirkungen des Mangels angezeigt. Bereits mit dem als Anlage A 3 vorgelegten Schreiben vom 11.12.2009 hat er beschrieben, dass es zu einem Ruckeln des Motors kam. Auch in dem Schreiben vom 08.07.2010 erläuterte er, dass es zu Fehlermeldungen und dem Aufleuchten der Warnlampe gekommen ist. Dies ist ausreichend. Die Überprüfung, ob die genannten Mängelerscheinungen zutreffend sind, ist dann Gegenstand der Untersuchungspflicht des Verkäufers. Genauso greift der Einwand der Beklagten, dass der Verkäufer die Wahlfreiheit hinsichtlich der Art der Mängelbeseitigung habe, nicht. Im Kaufrecht liegt die Wahl zwischen Nacherfüllung und Nachlieferung beim Käufer. Dies kommt bereits im Wortlaut der § 439 Abs. 1 BGB zum Ausdruck.

e.

Durch die Kosten für den Austausch des Getriebes ist dem Kläger ein Aufwand i.H.v. 3.631,88 EUR entstanden. Dies steht aufgrund der als Anlagen K 26 und 27 vorgelegten Rechnungen und der als Anlage A 28 – A 30 vorgelegten Kontoauszüge fest. Das diesbezügliche Bestreiten der Beklagten ist unsubstantiiert. Inwieweit die vorgelegte Rechnung im Vergleich zum sonstigen Geschäftsverkehr unüblich ist, erschließt sich nicht. Die Beklagte stützt sich auf die allgemeine Behauptung, dass die Rechnung für den Geschäftsverkehr der „Kfz-Reparatur“ völlig unüblich sei, weil

Angaben zum Hersteller des Kfz, der Typenbezeichnung des Kfz, dessen Laufleistung, Fahrgestellnummer, Typenbezeichnung und amtliches Kennzeichen fehlten. Dabei verkennt sie, dass diese Angaben gegebenenfalls in einem Kaufvertrag für ein Kfz aufgenommen werden würden. Deren Fehlen jedoch nicht gegen die tatsächliche Durchführung von Reparaturleistungen spricht.

Bei der Berechnung des Schadensersatzanspruches war jedoch ein Abzug „neu für alt“ vorzunehmen. Steht der zu Schadensersatz wegen Schlechterfüllung berechnete Gläubiger infolge der Ersatzleistung besser, als er bei ordnungsgemäßer Erfüllung der nicht erbrachten Leistung stünde, so ist diese Differenz grundsätzlich auszugleichen. Der Schadensersatzanspruch soll dem Geschädigten einerseits vollen Ausgleich verschaffen, ihn andererseits aber nicht bereichern. Dieses zweite Ziel gebietet einen Abzug „neu für alt“. Dies gilt auch für den Schadensersatzanspruch im kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht. Dem Kläger ist zwar zu folgen, dass im Rahmen der Nachbesserung nach § 439 Abs. 1 BGB im Falle der Wertsteigerungen auf die Kaufsache ein Abzug „neu für alt“ in der Regel nicht vorzunehmen ist, wenn eine andere Art der Reparatur einer nicht vertragsgemäßen Kaufsache nicht möglich ist, weil der Käufer hierauf einen Anspruch hat und eine Wertverbesserung mit Ausgleichspflicht nicht aufgedrängt werden darf. Andererseits hat der Käufer jedoch keinen Anspruch auf eine die Kaufsache verbessernde Art der Nachbesserung, etwa durch Einbau neuwertiger (anstelle gebrauchter) Ersatzteile in einen Gebrauchtwagen (*Westermann* in *MüKo*, 7. Auflage 2016, § 439 Rn. 18). Dieselben Grundsätze gelten für die Berechnung des Anspruchs auf Schadensersatz wegen ursprünglicher Schlechtleistung beziehungsweise nichterbrachter Nacherfüllung gem. §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 3, 281 BGB. Zumindest dann, wenn ein Markt für Gebrauchtwagen existiert, der eine zuverlässige Bezifferung des Vorteils, den der Käufer durch den Einbau einer neuwertigen Sache ermöglicht und der für den Käufer auch ohne Schwierigkeiten zugänglich ist, ist ein Abzug „neu für alt“ gerechtfertigt (zu diesem Aspekt speziell bei einem Gebrauchtwagen *Gsell*, *JuS* 226, 203, 205). Dem schadensrechtlichen Bereicherungsverbot liefe es in einem solchen Fall zuwider, die Wertsteigerung nicht zu berücksichtigen. Die Beklagte war ursprünglich zur Lieferung eines PKW Jaguar Erstzulassung 2002 verpflichtet. Auch im Rahmen der kaufrechtlichen Sekundäransprüche ist sie nur zur Erfüllung dieses vertragsgemäßen Zustandes angehalten.

Nach den nachvollziehbaren und plausiblen Feststellungen der Sachverständigen [REDACTED] in ihrem Ergänzungsgutachten vom 11.11.2011 in dem

selbständigen Beweisverfahren 28 H 142/10 ist bei Einbau eines neuen Getriebes mit einem wertsteigernden Anteil von 30 bis 40 % des Austauschpreises einschließlich der Montagekosten auszugehen. Gemessen hieran entsprach es richterlichem Ermessen, einen Abzug in Höhe von 35 %, also 1.271,16 EUR, vorzunehmen, § 287 ZPO. Demnach steht dem Kläger der tenorierte Betrag in Höhe von 2.360,72 EUR zu.

f.

Der Schadensersatzanspruch ist nicht infolge eines Mitverschuldens der Beklagten gem. § 254 BGB ausgeschlossen bzw. gemindert. § 254 BGB ist vorliegend anwendbar. Auf Schadensersatzansprüche - auch im Gewährleistungsrecht - findet § 254 BGB generell Anwendung. Entgegen der Ansicht des Klägers folgt eine fehlende Anwendbarkeit nicht daraus, dass er einen Anspruch auf Nacherfüllung nach § 439 BGB geltend macht (siehe oben 1.).

Ein Mitverschuldensvorwurf kommt von vornherein nur bezüglich der Schadensvertiefung von einem Defekt der Wandlerüberbrückungskupplung zu einem Defekt des gesamten Getriebes in Betracht. Ein Mitverschulden bezüglich der ursprünglichen Funktionsstörung der Wandlerüberbrückungskupplung ist nicht streitig.

Worauf die Kammer bereits mit Hinweisbeschluss vom 30.09.2015 hingewiesen hat, kann dem Kläger jedoch bezüglich der Schadensvertiefung kein Mitverschulden angelastet werden. Der Sachverständige [REDACTED] kommt in seinem Gutachten vom 21.05.2015 zwar zu dem Ergebnis, dass die Beschädigung des Getriebes, die es erforderlich gemacht haben, das Bauteil im Austausch zu erneuern, mit hoher Sicherheit vermieden worden wäre, wenn bereits am 11.05.2010 die Wandlerüberbrückungskupplung ausgetauscht worden wäre. Gleichzeitig stellt er aber auch dar, dass die Beschädigung mit hoher Sicherheit vermieden worden wäre, wenn das Getriebe überprüft und bereits am 11.05.2010 der Ursache des Mangels nachgegangen worden wäre.

Infolge dieser nachvollziehbaren Feststellungen bestehen aufgrund der Risikoverteilung des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts keine Anhaltspunkte für ein Mitverschulden des Klägers beziehungsweise lassen dieses zumindest als so gering erscheinen, dass es hinter dem Verschulden der Beklagten zurücksteht.

Der Kläger hat seiner Obliegenheit zur Mängelanzeige genügt. Demgegenüber ließ die Beklagte diese Mängelanzeige unbeachtet ohne die Kaufsache zu untersuchen.

Der Kläger hat der Beklagten nach den amtsgerichtlichen Feststellungen mit E-Mail

vom 12.05.2010 mitgeteilt, dass bei der [REDACTED] am 11.05.2010 bei einem Kilometerstand von 152.113 km festgestellt worden sei, dass die Wandlerüberbrückungskupplung defekt ist. Laut der [REDACTED] müsse man den Wandler im Getriebe erneuern. Der Kläger bat die Beklagte um Mitteilung, wie und ob sie den Mangel im Rahmen ihrer Gewährleistung beseitigen werde. Im Anschluss forderte der Klägervertreter die Beklagte mit Schreiben vom 08.07.2010 (Anlage A 23) erneut auf, die defekte Wandlerüberbrückungskupplung bis zum 21.07.2010 zu erneuern. Die diesbezüglichen amtsgerichtlichen Feststellungen sind nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht ist an diese nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gebunden. Die Beklagte ließ die zur Nacherfüllung gesetzte Frist schuldhaft verstreichen. Insoweit war es jedoch ihre Pflicht, die Kaufsache zu untersuchen und der Ursache des Mangels nachzugehen. Durch die Mängelanzeige des Käufers soll der Verkäufer gerade in die Lage versetzt werden, eigene Feststellungen dazu zu treffen, ob die verkaufte Sache einen Mangel aufweist, ob er bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorgelegen hat, auf welcher Ursache dieser beruht und auf welche Weise er beseitigt werden kann (BGH, Urteil vom 23. Februar 2005 – VIII ZR 100/04 – juris Rn. 10; Urteil vom 21.12.2005 – VIII ZR 49/05 – juris Rn. 18, 21; Urteil vom 10.03.2010 – VIII ZR 310/08 – juris Rn. 12). Ihm wird ein Recht zur zweiten Andienung erboten. Der Umstand, dass die Beklagte den PKW nicht untersuchte, kann demnach nicht zu Lasten des Klägers gehen. Insoweit trägt für den Fall, dass der Käufer dem Verkäufer den Mangel anzeigt und dieser daraufhin die Kaufsache nicht untersucht, der Verkäufer das Risiko einer etwaigen Schadensvertiefung, solange diese auf dem ursprünglichen Mangel beruht und im Falle einer vorgenommenen Untersuchung vermieden worden wäre. Für diese Erwägung spricht auch der Umstand, dass selbst die KFZ-Sachverständigen [REDACTED] während der ersten Probefahrt am 03.02.2011 weder eine Fehlermeldung noch ein Schlupf der Kupplung feststellen konnten. Bei einer weiteren Probefahrt an demselben Tag konnte das bemängelte Schaltrucken zwar mehrmals festgestellt werden. Eine Warnlampe wurde jedoch immer noch nicht aktiviert. Genauso waren keine Fehlerspeichereinträge vorhanden. Eine wesentliche Verschlechterung trat schließlich erst am 22.03.2011 bei einer dritten Probefahrt ein. Das Schaltverhalten hatte sich zu diesem Zeitpunkt wesentlich verschlechtert. Auch vor diesem Hintergrund ist dem Kläger ein Mitverschulden an der Schadensvertiefung nicht anzulasten. Bis zum 22.03.2011 bei einem Kilometerstand von 170.259 km konnte er noch nicht einmal davon ausgehen, ob das Fahrzeug tatsächlich – entsprechend der Fehlermeldung – an einem Defekt litt und das Beweissicherungsverfahren zu seinen

Gunsten ausgehen wird. Dann kann ihm auch nicht der Vorwurf der Schadensvertiefung des bis zu diesem Zeitpunkt ungewissen Defekts gemacht werden.

Entgegen der Ansicht der Beklagten kommt es insoweit auch nicht darauf an, wie viele Kilometer der Kläger noch bis zum tatsächlichen Austausch des Getriebes gefahren ist. Maßgeblich ist allein, dass den Kläger für die Zeit zwischen Übergabe des Fahrzeugs bei einem Kilometerstand von 144.632 km und dem Kilometerstand von 170.259 km kein Verschulden an der Schadensvertiefung trifft. Bereits ab dem Kilometerstand von 170.259 km hielten die Sachverständigen [REDACTED] den Austausch des Getriebes für erforderlich.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus der vom Beklagten zitierten Rechtsprechung des Landgerichts Dortmund vom 21.12.2007 (Az. 22 O 212/06). Der genannten Entscheidung lag ein anderer Sachverhalt zugrunde. Streitgegenständlich war die Frage, ob sich ein bei Gefahrübergang geringfügiger Fahrzeugmangel infolge des Verschuldens des Käufers derart ausgeweitet hatte, dass die für das Rücktrittsrecht maßgebliche Schwelle des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB erst infolge der Schadensvertiefung überschritten wurde und das Rücktrittsrecht infolgedessen nach § 323 Abs. 6 BGB wegen alleiniger bzw. weit überwiegender Verantwortlichkeit des Käufers am Rücktrittsgrund ausgeschlossen war. Dem Käufer war hinsichtlich der Schadensvertiefung zumindest der Vorwurf grober Fahrlässigkeit zu machen, weil er sich über Warnsignale hinweggesetzt hatte als es noch zu keiner endgültigen Schädigung gekommen war. Anders liegt der Fall hier. Wie bereits ausgeführt, ist dem Kläger bezüglich der Schadensvertiefung kein Verschuldensvorwurf zu machen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass er sich über Warnsignale hinwegsetzte, die über die bereits ursprünglichen Einschränkungen im Fahrbetrieb hinaus gingen. Die Sachverständigen [REDACTED] halten in ihrem Gutachten fest, dass der Kläger bereits im Rahmen der ersten Probefahrt angegeben habe, dass das ruckartige Schaltverhalten ansonsten stärker festzustellen sei. Dies stimmt mit der Feststellung der Sachverständigen [REDACTED] überein, dass der Schadensverlauf bei Automatikgetrieben nicht linear, sondern exponentiell sei. Im Gegensatz zu der vom Landgericht Dortmund entschiedenen Fallkonstellation kam es also nicht zu anderen Warnsignalen für den Getriebeschaden als das bereits ursprünglich - zunächst nur vom Kläger und dann auch von den Sachverständigen feststellbare - fehlerhafte Schaltverhalten.

Darüber hinaus handelte es sich bei dem ursprünglichen Defekt im Rahmen des vom Landgericht Dortmund entschiedenen Falls um einen versteckten Mangel, welcher durch eine normale Überprüfung oder Probefahrt durch den gewerblichen Verkäufer nicht aufgefallen wäre. Auch derartige Anhaltspunkte bestehen vorliegend nicht. Der Geschäftsführer der Beklagten hat in seiner informatorischen Anhörung vor dem Amtsgericht am 18.04.2013 selbst angegeben, dass sie nicht die notwendigen Geräte hätten, um den Fehler zu ermitteln. Ihr Diagnosegerät sei für einen Jaguar nicht geeignet. Vor diesem Hintergrund hätte es der Beklagten obliegen, zumindest nach der Mitteilung des Klägers am 12.05.2010, dass bei der [REDACTED] der Fehlercode P0741 ausgelesen wurde und laut der [REDACTED] der Wandler im Getriebe erneuert werden müsse, dieser nun bestätigten Mangelhaftigkeit der Kaufsache nachzugehen. Indessen blieb sie untätig. Umstände, warum ihr auch in der Folgezeit - während des Durchlaufens eines selbständigen Beweisverfahrens und eines erst- und zweitinstanzlichen Klageverfahrens - die Überprüfung der Wandlerüberbrückungskupplung nicht möglich war, sind nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund trägt sie auch das Risiko der etwaigen Schadensvertiefung.

g.

Der Anspruch ist auch durchsetzbar. Er ist nicht verjährt. Dies gilt auch für den im Rahmen der Klageerweiterung geltend gemachten Anspruch auf Ersatz der Kosten für den tatsächlichen Austausch des Getriebes. Die Verjährungsfrist beträgt vorliegend zwei Jahre ab Ablieferung bzw. Übergabe des Jaguars am 26.11.2009, § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Diese wäre eigentlich am 26.11.2011 0.00 Uhr abgelaufen. Indes wurde die Verjährung durch die Zustellung des Antrags auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens am 12.08.2010 bis zu dessen Abschluss am 20.02.2013 und die während dieses Hemmungstatbestandes zeitgleiche Erhebung der Klage am 20.12.2011 gehemmt, § 204 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 BGB. Da eine förmliche Beendigung des selbständigen Beweisverfahrens nicht vorgesehen ist, endet die Hemmung der Verjährung mit dem Ablauf der den Parteien gesetzten Frist zur Stellungnahme zu dem Gutachten bzw. dem Ergänzungsgutachten (BGH NJW 2011, 594). Ausweislich der gerichtlichen Verfügung vom 19.12.2012 in dem Verfahren 28 H 142/10 wurde den Parteien zu der zweiten ergänzenden gutachtlichen Stellungnahme der Sachverständigen [REDACTED] eine Stellungnahmefrist von drei Wochen gesetzt. Nach den zu den Akten gereichten Empfangsbekanntnissen wurde dem Beklagtenvertreter diese Verfügung am 27.01.2012 und dem Klägervertreter am 30.01.2012 zugestellt, so dass am

20.02.2013 die Hemmungswirkung endete. Die Verjährung lief erst am 21.02.2013 weiter, wurde jedoch durch die parallele Erhebung der Klage am 20.12.2011 erneut gehemmt, § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

Die Hemmung der Verjährung betrifft sämtliche Ansprüche aus den Mängeln, auf die sich die Sicherung des Beweises bezieht (BGH, Urteil vom 29.01.2008 - XI ZR 160/07 – juris Rn. 30 m.w.N.) und die Grund des mit der Klage geltend gemachten Anspruchs auf Kostenersatz sind, § 213 BGB. Ist die gekaufte Sache mangelhaft, beruhen alle in § 437 BGB aufgelisteten Rechte auf demselben Grund und die Verjährungshemmung tritt auch für diese Ansprüche ein (*Ellenberger* in Palandt, 74. Auflage 2015, § 213 Rn. 2). Ob die Hemmung auch den mit der Klageerweiterung über das selbständige Beweisverfahren bzw. die ursprüngliche Klageerhebung hinaus gehenden geltend gemachten Betrag betrifft, kann dahinstehen, da dem Kläger gegen die Beklagten ohnehin nur ein Anspruch in Höhe von 2.360,72 EUR und somit ein Betrag unter den bereits mit der Klage geltend gemachten 2.739,50 EUR zusteht.

2.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte des Weiteren ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Auslesung des Fehlerspeichers in Höhe von 51,74 EUR zu. Die Überprüfung der Kaufsache oblag der Beklagten. Auch die Kosten der Schadensfeststellung sind nach §§ 437 Nr. 3 i.V.m. 280 Abs. 1, 3, 281 BGB erstattungsfähig.

3.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1, 2, 288 Abs. 1 und § 291 BGB. Bezüglich der geltend gemachten Kosten für den Austausch des Getriebes können Zinsen erst ab dem 22.07.2010 verlangt werden. Mit Schreiben vom 08.07.2010 wurde der Beklagten eine Frist zur Nachbesserung bis zum 21.07.2010 gesetzt.

Rechtshängigkeitszinsen können ab dem 21.12.2011 verlangt werden, § 187 Abs. 1 BGB analog.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 92 Abs. 1 Var. 2, 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO.

IV.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht erfüllt sind. Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern Belange der Rechtsfortbildung oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

V.

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren wie folgt festgesetzt:

Bis zum 24.09.2014: 2.790,97 EUR

Ab dem 25.09.2014: 3.683,35 EUR

Maurer

Kürten

Radosta

Beglaubigt

 

Strauch

Justizhauptsekretärin